

Benutzungsordnung
für die Grillhütte am Sportplatz
der Ortsgemeinde Fischbach

§ 1

- (1) Die Grillhütte am Sportplatz steht vorrangig örtlichen Vereinen, Organisationen, Gruppen und Privatpersonen für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht jedoch nicht.
- (2) Eine Vermietung der Grillhütte erfolgt nur im Zeitraum 01.03. – 30.11. eines Jahres.
- (3) Anträge auf Überlassung der Grillhütte sind 14 Tage vorher schriftlich oder telefonisch beim Ortsbürgermeister während der Sprechzeiten einzureichen bzw. zu beantragen. Hierbei sind der Veranstaltungszweck, der Tag und die Dauer der Veranstaltung zu benennen. Über die Vergabe entscheidet der Ortsbürgermeister. Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Überlassung zurückgenommen oder eingeschränkt werden.
- (4) Der Veranstalter erhält von der Verbandsgemeinde Dahner-Felsenland eine schriftliche Erlaubnis unter Beachtung dieser Benutzungsordnung die Grillhütte zu nutzen.
- (5) Mit der Antragstellung erkennt der Nutzer die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen unwiderruflich an.
- (6) Der Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragte sind während den Veranstaltungen jederzeit berechtigt, den Bereich der Grillhütte zu betreten. Für die Dauer der Veranstaltung übt der Veranstalter das Hausrecht aus, soweit es für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendig ist. Das Hausrecht der Ortsgemeinde als Vermieterin ist jedoch übergeordnet und kann jederzeit vom Ortsbürgermeister, seinem Vertreter bzw. dessen Bevollmächtigtem ausgeübt werden.

§ 2

Benutzer und Benutzungsarten

- (1) Die Grillhütte wird an alle natürlichen und juristischen Personen, Kirchen, Vereine und Unternehmen mit Wohnsitz/Sitz in Fischbach bei Dahn und Petersbächel für eigene Veranstaltungszwecke vermietet.
- (2) Für nicht ortsansässige Personen wird über eine Vermietung von Fall zu Fall entschieden.
- (3) Eine Untervermietung oder eine Weitergabe der angemieteten Grillhütte, auch teilweise, an Dritte ist nicht zulässig.

- (4) Die Überlassung der Grillhütte an Gewerbetreibende zur kommerziellen Nutzung ist ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn durch die Veranstaltung eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Gefährdung für das Gebäude oder die Einrichtung zu erwarten ist.
- (5) Schulische Veranstaltungen sind ausschließlich durch den Schulleiter/in zu beantragen. Hierbei muss durch den Schulleiter/in eine voll geschäftsfähige Person bestimmt werden, die während der Veranstaltung die Aufsichtspflicht und die Verantwortung übernimmt.
- (6) Veranstaltungen, bei denen erfahrungs- oder traditionsgemäß Glas, Geschirr und ähnliches geworfen wird (z.B. Polterabend), werden wegen der schwierigen Reinigung und der späteren Unfallgefahren nicht zugelassen.

§ 3

Pflichten des Mieters/Nutzungsberechtigten

Der Nutzungsberechtigte/Mieter hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:

- (1) Die Übergabe der Anlage erfolgt am Tage der Inanspruchnahme frühestens um 10.00 Uhr, die Rückgabe der gereinigten Anlage erfolgt am Tage nach der Inanspruchnahme spätestens um 10.00 Uhr.
- (2) Vor während und nach der Veranstaltung ist für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu sorgen, insbesondere auch, dass beim Zugang und Abgang die Bestimmungen über den Lärmschutz beachtet werden.
- (3) Ab 22.00 Uhr ist die Lautstärke (normale Unterhaltung, Zimmerlautstärke) zu reduzieren. Ab 24.00 Uhr sind Lautsprecher- und Verstärkeranlagen abzuschalten. Ist dies nicht der Fall, behält sich die Ortsgemeinde rechtliche Schritte vor.
- (4) Die Einrichtung, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln.
- (5) Die Grillhütte und der angrenzende Bereich (Anlage 1) sind im gleichen Zustand zu hinterlassen, wie sie übernommen wurden. Sollten die Bereiche nicht ordnungsgemäß gereinigt verlassen werden, veranlasst dies die Ortsgemeinde auf Kosten des Mieters.
- (6) Entstandene Schäden am Gebäude, Inventar sowie im Außenbereich, sind dem Ortsbürgermeister bzw. dessen Bevollmächtigten bei Rückgabe anzuzeigen. Die Reparaturkosten trägt der Nutzungsberechtigte/Mieter.
- (7) Nach Beendigung der Veranstaltung ist der angefallene Müll zu entsorgen.
- (8) Als Brennmaterial an der Grillstelle in der Grillhütte ist ausschließlich Holzkohle zu verwenden. Die offene Feuerstelle im Außenbereich darf ausschließlich mit Holz befeuert werden.
- (9) Das Übernachten an der Grillhütte sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ohne behördliche Genehmigung ist verboten. Die

Genehmigung ist bei Übernahme der Grillhütte vorzulegen. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht.
Veränderungen an der Anlage dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 4

Mietpreise

- (1) Für die Benutzung der Grillhütte und des Platzes beträgt der Mietpreis 40,- Euro*/Tag. Nebenkosten wie Strom- und Wasserverbrauch sind in diesem Betrag nicht enthalten. Sie werden gesondert entsprechend dem Verbrauch vom FCF in Rechnung gestellt.
- (2) Der Mietpreis ist vorab gem. Rechnungsstellung durch die Verbandsgemeinde Dahner-Felsenland zu überweisen oder bei der Verbandsgemeindekasse bar einzuzahlen.

§ 5

Rücktritt vom Mietvertrag

- (1) Die Ortsgemeinde hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit das Recht, den Mietvertrag zu widerrufen. Dem Mieter/Nutzer stehen wegen des Rücktritts der Ortsgemeinde vom Vertrag keine Ersatzansprüche zu. Gleiches gilt auch, wenn durch höhere Gewalt oder durch aufgetretene Schäden an der Grillhütte eine Benutzung unmöglich wurde.
- (2) Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Nutzer ist dem Ortsbürgermeister vor dem Veranstaltungstermin mitzuteilen. Erfolgt der Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt, wird der vereinbarte Mietpreis als Einnahmeausfall einbehalten.
- (3) Bei mehrmaligen oder groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung ist die Ortsgemeinde berechtigt, den jeweiligen Benutzer von einer weiteren Überlassung zeitweise oder ganz auszuschließen. Vorsätzliche Sachbeschädigungen haben das sofortige Hausverbot zur Folge.

§ 6

Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht während und nach den Veranstaltungen obliegt dem Nutzungsberechtigten. Dies betrifft auch die Toilette, die Feuerstelle und die Außenanlage. Die Toiletten einschließlich der Fußböden müssen feucht gereinigt werden. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung hat der Benutzer der Ortsgemeinde die Kosten der Reinigung durch ein Unternehmen zu erstatten.

- (2) Zur Reinigungspflicht gehört auch die ordnungsgemäße Müllentsorgung. Für nicht ordnungsgemäß entsorgten Müll werden die Gebühren gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben. Die Gemeinde stellt keine Müllgefäße bereit.

§ 7

Haftungsausschluss

- (1) Der Mieter stellt die Ortsgemeinde und die Verbandsgemeinde Dahner-Felsenland von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Grillhütte, dem dazugehörigen Außengelände, Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände, Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Hierunter fallen auch Haftpflichtansprüche, die sich aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Zugangswege zu den Räumlichkeiten der Grillhütte ergeben. Für Unfälle, die durch unterlassene oder mangelhaft wahrgenommene Verkehrssicherungspflicht entstehen, haftet der Mieter.
- (2) Der Benutzer/Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und die Verbandsgemeinde Dahner-Felsenland sowie für den Fall einer eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und die Verbandsgemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte.
- (3) Schadenersatzpflicht der Ortsgemeinde und Verbandsgemeinde für vom Benutzer oder Mieter mitgebrachte Gegenstände, Wertsachen, Kleidungsstücke und Geräte, die beschädigt wurden oder abhandengekommen sind, ist ausgeschlossen.
- (4) Von dieser Benutzungsordnung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BB unberührt.
- (5) Der Mieter/Nutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch seine Nutzung der Grillhütte entstehen. Der Mieter ist verpflichtet, der Ortsgemeinde unverzüglich alle aufgetretenen Schäden zu melden.

§ 8

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort ist Fischbach, der Gerichtsstand ist Pirmasens.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

* ab 2021 50,- Euro/Tag netto zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Fischbach, den 14.12.2018



Michael R. Schreiber

Ortsbürgermeister

